

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
der Ortsgemeinde Reckershausen
vom 14.08.2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reckershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gefährliche Hunde**

(1) § 5 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Reckershausen über die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt neu gefasst:

Bei Hunden der Rassen

- *Pit Pull Terrier*
- *American Staffordshire Terrier und*
- *Staffordshire Bullterrier*

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(1) § 5 wird ein neuer Absatz (Abs. 4) hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

Bei folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z. B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- *Bullmastiff*
- *Bullterrier*
- *Dogo Argentino*
- *Dogue de Bordeaux*
- *Fila Brasileiro*
- *Mastiff*
- *Mastino Napoletano*
- *Tosa Ino*

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 3 erfassten Hunden.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Reckershausen, den 14.08.2013

Madeleine Kreuzer
(Ortsbürgermeisterin)



M. Kreuzer